## STÄDTEBAULICHE ZIELSETZUNGEN

ZIELSETZUNG IM PLANUNGSGEBIET IST DIE STÄDTEBAULICHE UND ARCHITEKTONISCHE AUFWERTUNG DES BESTANDES, SOWIE DIE SCHAFFFUNG EINES BEGRÜNTEN INNENHOFES, DER DERZEIT ALS PARKFLÄCHE DES INDIVIDUALVERKEHRS GENÜTZT WIRD. DER THEMENBEREICH "BLOCKRANDBEBAUUNG" ERFÄHRT EINE NEUDEFINITION – FÜR DAS PLANUNGSGEBIET BEDEUTET DIE NEUBEBAUUNG EINE HÖHENMÄSSIGE ANGLEICHUNG DER BAUKÖRPER. DURCH DIE ERRICHTUNG EINES 2–GESCHOSSIGEN, MIT EINER BEGRÜNTEN DACHFLÄCHE VERSEHENEN INNENHOFGEBÄUDES WIRD DER AUSBLICK AUF EINEN BEGRÜNTEN BEREICH GEWÄHRT, SOWIE DEM MANGELHAFTEN DURCHGRÜNUNGSGRAD DES PLANUNGSGEBIETES ENTGEGENGEWIRKT.

DIE LANDSTRASSE STELLT DIE WICHTIGSTE EINKAUFSSTRASSE DER STADT LINZ, MIT EINEM AUSGEWOGENEN PRODUKTANGEBOT, DAR. AUS DIESEM GRUND, UND U.A. ZUR SICHERSTELLUNG AUSREICHENDER VERKAUFS– UND BÜROFLÄCHEN WIRD IM BEREICH DER EINKAUFSSTRASSEN VON DER INNENHOFENTKERNUNG ABGEGANGEN UND DIE MÖGLICHKEIT DER BAULICHEN ERWEITERUNG DER GEBÄUDE GEBOTEN.

## INFRASTRUKTUR

DIE WASSERVER– UND ENTSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE KANAL– UND WASSERNETZ.
DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS–, GAS– BZW. FERNWÄRMENETZ.

## BEGRÜNUNG

MIT EINEM DURCHGEHENDEN GRÜNSTREIFEN SOWIE MIT BÄUMEN UND/ODER STRÄUCHERN SIND ZU BEPFLANZEN:
– DER BEREICH VOR FENSTERLOSEN AUSSENMAUERN
– DIE INNENHÖFE.

BESTEHENDER GEHÖLZBESTAND IST GRUNDSÄTZLICH ZU ERHALTEN.

PRO 500 M2 VOLLENDETE BAUPLATZFLÄCHE IST ZUMINDEST EIN GROSSKRONIGER BAUM ÜBER DURCHGEHEND GEWACHSENEM BODEN ZU PFLANZEN BZW. ZU ERHALTEN.

DIE DACHFLÄCHEN UNTERIRDISCHER BAULICHER ANLAGEN SIND ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

DIE BEGRÜNTE DACHFLÄCHE UNTERIRDISCHER BAULICHER ANLAGEN IST DEM ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKSNIVEAU ANZUGLEICHEN (MAX. 0,5 M NIVEAUUNTERSCHIED).

DIE TIEFGARAGENEINFAHRTEN UND –RAMPEN SIND IM INNENHOF EMISSIONSABSCHIRMEND ZU ÜBERDECKEN UND ZU BEGRÜNEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTSBILDES ENTGEGENSTEHEN.

* VERBINDLICHE DACHFLÄCHENBEGRÜNUNG

UNTER DACHBEGRÜNUNG IST EINE DACHAUSFÜHRUNG ZU VERSTEHEN, WELCHE ALS OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUS EINE VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 15 CM UND ORGANISCHE PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUFWEIST.

## RUHENDER VERKEHR

DIE ERRICHTUNG VON ABSTELLPLÄTZEN IN HÖFEN IST UNZULÄSSIG.

DIE ERRICHTUNG VON OBERIRDISCHEN GARAGEN UND MIT SCHUTZDÄCHERN VERSEHENEN ABSTELLPLÄTZEN IN HÖFEN UND IM EG DES HAUPTBAUKÖRPERS IST UNZULÄSSIG.

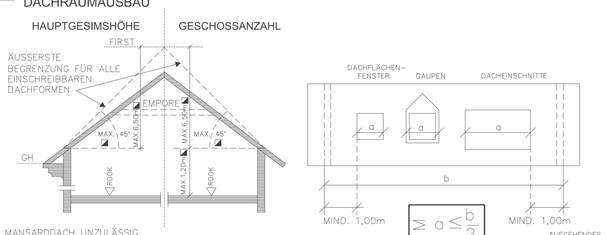
DIE VERSIEGELUNG DER HOFFLÄCHEN IST UNZULÄSSIG. UNTER VERSIEGELUNG VERSTEHT MAN DIE HERSTELLUNG EINER OBERFLÄCHENBEFESTIGUNG MIT WASSERUNDURCHLÄSSIGEM AUFBAU (Z.B.: ASPHALT, BETON, PLATTEN AUF UNTERBETON, PFLASTERUNG OHNE WASSERDURCHLÄSSIGE FUGEN).

## LÄRMSCHUTZ

IN DEM MIT DEM SYMBOL ● AUSGEWIESENEN BEREICH IST BEI NEU– UND ZUBAUTEN IM BAUVERFAHREN DER NACHWEIS ZU ERBRINGEN, DASS VOR SÄMTLICHEN SCHLAF– UND KINDERZIMMERFENSTERN EIN A–BEWERTETER SCHALLPEGEL VON 50 DB ALS BEURTEILUNGSPEGEL ZUR NACHTZEIT EINGEHALTEN WIRD.

## ZUSÄTZLICH ZUR VOLLGESCHOSSANZAHL BZW. HAUPTGESIMSHÖHE IST EIN AUSBAU GEMÄSS BILD 1 ODER BILD 2 NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.

### 1 DACHGESCHOSSAUSBAU DACHRAUMAUSBAU

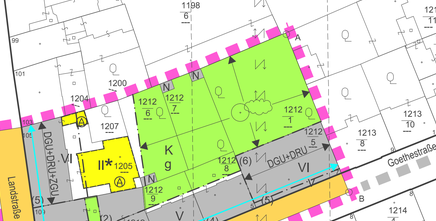



MANSARDDACH UNZULÄSSIG

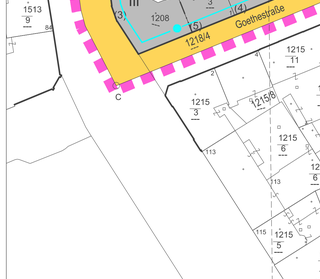
EMPORE NUR BIS 50% DER THEORETISCH MÖGLICHEN EMPORENEBENE ZULÄSSIG.

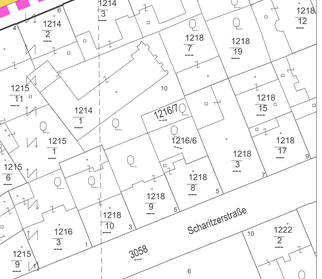
◢ DIE ÜBERSCHREITUNG DIESER FESTLEGUNGEN BEI BESTEHENDEN DACHAUSBAUTEN UND BEI BESTEHENDEN AUSBAU–FÄHIGEN DÄCHERN IST ZULÄSSIG. IM ERWEITERUNGSFALL KANN DIE BESTEHENDE ÜBERMAUERUNG UND DACHNEIGUNG FORTGEFÜHRT WERDEN.

### 2 ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS




ZUSÄTZLICHER DACHRAUM– BZW. DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG.




## LEGENDE:

| | |
|---|---|
| W | WOHNGEBIET |
| WR | REINES WOHNGEBIET |
| K | KERNGEBIET |
| M | GEMISCHTES BAUGEBIET |
| MB | EINGESCHRÄNKTES GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG. |
| D | DORFGEBIET |
| G | GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN |
| I | INDUSTRIEGEBIET |
| GR | GRÜNLAND |
| L | LÄNDEFLÄCHE |
| B | BETRIEBSBAUGEBIET |
| o | OFFENE BAUWEISE |
| g | GESCHLOSSENE BAUWEISE |
| gk | GEKUPPELTE BAUWEISE |
| gr | GRUPPENBAUWEISE |
| sgk | SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM; |
| sgr | SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG). |
| so | SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN). |
| sg | SONDERFORM EINER GESCHLOSSENEN BAUWEISE, BEBAUUNG STRASSENSEITIG FORTLAUFEND VON NACHBARGRUNDGRENZE ZU NACHBARGRUNDGRENZE BZW. BIS ZUR AUSGEWIESENEN BAUFLUCHTLINIE. |
| (1),(2) | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) BEI BESTEHENDEN BAUTEN UND ANLAGEN |
| III,IV... | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) ALS HÖCHSTGRENZE |
| (IV) | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) ZWINGEND |
| III/IV | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) MINDEST– UND HÖCHSTGRENZE |
| 17,48A,.. | HAUSNUMMER |
| GH | HAUPTGESIMSHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE |
| FH | FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE |
| GA | GEHSTEIGANSCHNITT |
| RDOK | ROHDECKENOBERKANTE |
| GFZ | GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE |
| GRZ | GRUNDFLÄCHENZAHL IN PROZENT ALS HÖCHSTGRENZE |
| BMZ | BAUMASSENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE |
| BGFL | BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE |
| G | OBERIRDISCHE GARAGE |
| A | ABSTELLPLATZ |
| GU | OBERIRDISCHE GARAGEN UNZULÄSSIG |
| AU | ABSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG |
| ZGU | ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS UNZULÄSSIG |
| DRU | DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG |
| DGU | DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG |
| R'res,w | BEWERTETES RESULTIERENDES BAUSCHALLDÄMMASS |
| R'w | BEWERTETES BAUSCHALLDÄMMASS |

STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZLINIE
BAUFLUCHTLINIE
STRASSENFLUCHTLINIE > ANBAU – VERBINDLICH
BAUFLUCHTLINIE
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
ZU– UND AUSFAHRTSVERBOT AUSGENOMMEN EINSATZFAHRZEUGE
AUFZULASSENDE STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZE D. STADTGEBIETES
GEPLANTE BAUPLATZGRENZE
AUFZULASSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
VERBINDLICHE BAUPLATZFLÄCHE

(3) ALTBESTAND MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
(A) ABBRUCH
(3) ALTBESTAND: IM FALLE DER REALISIERUNG DER STRASSENSEITIGEN HAUPTBEBAUUNG ABZUTRAGEN.
ABSTELLPLÄTZE UND OBERIRDISCHE GARAGEN UNZULÄSSIG
DURCHGANG, DURCHFAHRT FÜR DEN GEMEINGEBRAUCH
(3) DENKMALSCHUTZ (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
ÖFFENTLICHES GUT
NICHT MIT HAUPTGEBÄUDEN BEBAUBARER TEIL DES BAUPLATZES

BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCH, STRAUCHGRUPPE – ZU PFLANZEN
ZU ERHALTEN




# BEBAUUNGSPLAN STADT LINZ

ÄNDERUNG

| M | 04 | 22 | 01 | 01 |
|---|---|---|---|---|
| STADTPLANUNG | STAT. BEZIRK | BAUBLOCK | STAMMPLAN | ÄNDERUNG |

BEGRENZT DURCH LINIENZUG A–B–C–D–A

## LANDSTRASSE - GOETHESTRASSE

IN ABÄNDERUNG ZUM BPL M 04 22 01 00 (KDM/ABL: 10.5.1993)

M 1:1000 FLÄCHE 6.025 m²

### ÖFFENTLICHE AUFLAGE

| AUFLAGE | VON | BIS |
|---|---|---|
| | | |

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

### BESCHLUSS DES GEMEINDERATES

| | |
|---|---|
| ZAHL | G 1 |
| DATUM | 21.09.2000 |

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

### GENEHMIGUNG OÖ. LANDESREG.

### KUNDMACHUNG

| | |
|---|---|
| KUNDMACHUNG | VOM 19.10.2000, NR. 19 |
| ANSCHLAG | AM |
| ABNAHME | AM |
| RECHTSWIRKSAM | AB 17.10.2000 |

RUNDSIEGEL VIZEBÜRGERMEISTER

### VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG

## PLANVERFASSER:
## MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: D.I. KREUZER, eh.

GEZEICHNET: D.I. KREUZER AM 24.1.2000
GEÄNDERT AM

ABTEILUNGSLEITER STADTPLANUNG MITTE: OBR D.I. LUEGER, eh.

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: SR D.I. BRUNNER, eh.